

Bringt das neue Lobbying-Gesetz mehr Transparenz?

Autoren: Dr Axel Anderl, LL.M. (IT Law) und Mag Martina Grama,
DORDA BRUGGER JORDIS

August 2012

Lobbying ist durch die jüngsten Affären und Skandale in ein denkbar schlechtes Licht gerückt, ja wurde zuletzt sogar von einigen mit Korruption und persönlicher Bereicherung gleichgesetzt. Dabei ist Lobbying ein grundsätzlich legitimes Mittel, um dafür zu sorgen, dass in politischen Entscheidungsprozessen unterschiedliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Umstände und Gesellschaftsschichten angemessen berücksichtigt werden. Somit kommt dieser Tätigkeit im politischen Geschehen – auch zur Wahrung von Interessen, die abseits des Mainstreams und "auf der Hand" liegen – große Bedeutung zu. Um das angeschlagene Image der Lobbyisten wieder aufzupolieren und sinnvolle Rahmenbedingungen für eine saubere Einflussnahme zu schaffen, hat der Gesetzgeber am 27. Juni 2012 das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) beschlossen. Es soll laut den Gesetzesmaterialien für "*klare Verhältnisse in legislativen und exekutiven Entscheidungsprozessen sorgen*". Das Gesetz tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Anwendungsbereich/Erfasste Gruppen

Das LobbyG gilt für jene Tätigkeiten, die Entscheidungen von Funktionsträgern des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beeinflussen wollen. Erfasst sind dabei Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung, einschließlich Privatwirtschaftsverwaltung und öffentliche Auftragsvergabe.

Als Lobbyisten gelten vorrangig privatrechtlich tätige Personen, die in Lobbying-Unternehmen beschäftigt sind oder als Mitarbeiter von Unternehmen im Auftrag ihres Dienstgebers überwiegend Lobbying-Tätigkeiten ausüben ("*Unternehmenslobbyisten*"). Darüber hinaus sind – freilich in eingeschränkter Form – auch Interessensverbände, wie Sozialpartner und kollektivvertragsfähige Einrichtungen, sowie sonstige Interessensvertretungen und Selbstverwaltungskörper in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Unerheblich ist, wo die solcherart erfassten Personen ihren Wohnsitz haben und ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Damit unterliegen auch ausländische Unternehmen und Personen dem neuen Gesetz, wenn sie gegenüber österreichischen Funktionsträgern Lobbying betreiben.

Explizit vom Anwendungsbereich des LobbyG ausgenommen sind politische Parteien, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, die Kirchen und Religionsgesellschaften, der Österreichischen Gemeinde- und Städtebund, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger samt Hauptverband sowie Interessensverbände, sofern sie nicht den Verhaltens- und Registrierungspflicht unterliegen.

Registrierungspflicht

Transparenz soll zunächst vor allem durch umfassende Registrierungspflichten erreicht werden: Lobbying darf daher künftig nur noch betreiben, wer vor und während der eigentlichen Tätigkeit in das digitale und in wesentlichen Teilen öffentliche Lobbying- und Interessensvertretungs-Register, das beim Bundesministerium für Justiz geführt wird, eingetragen ist. Je nach Tätigkeit gibt es unterschiedlich detaillierte Offenlegungspflichten. Diese reichen von der Angabe der Grunddaten wie Namen/Firma des Unternehmens, Geschäftsanschrift oder Beginn des Geschäftsjahres über Bekanntgabe der eingesetzten Unternehmenslobbyisten oder des Gesamtaufwandes für Lobbying-Tätigkeiten bis zur Beschreibung des Aufgabenfeldes. Am weitreichendsten sind die Bekanntmachungspflichten bei Lobbying-Unternehmen – allerdings sind hier nicht alle Informationen öffentlich zugänglich.

Für die erstmalige Registrierung ist eine Eintragungsgebühr in der Höhe zwischen EUR 100 – 600 zu entrichten. Die konkrete Höhe hängt von der zur Anwendung kommenden Kategorie ab.

Mindestanforderungen

Neben der Registrierungspflicht als Kern legt das Gesetz auch Mindestanforderungen in der Geschäftsgebarung und beim öffentlichen Auftreten fest, die bei der Lobbying-Tätigkeit zu beachten sind: So muss das Lobbying-Unternehmen einem Auftraggeber das voraussichtliche Honorar schon vorab bekannt geben und ihn über eine allfällige Überschreitung sofort informieren. Zudem muss er ihn über die bestehende Registrierungspflicht aufklären. Es ist Lobbyisten außerdem untersagt, Auftraggebern/Kunden ein nicht bestehendes Beratungsverhältnis zu einem Funktionsträger vorzugaukeln.

Einen staatlichen Funktionsträger muss der Lobbyist bei erstmaligem Kontakt über seine Tätigkeit aufklären (Aufgabe sowie Identität und Anliegen des Auftraggebers). Weiters ist jede unangemessene Druckausübung gegenüber dem Funktionsträger sowie unlautere Informationsbeschaffung untersagt. Der Lobbyist muss Informationen, die ihm für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen, stets wahrheitsgetreu weiter leiten und Tätigkeitsbeschränkungen / Unvereinbarkeitsregeln eines Funktionsträgers beachten.

Außerdem ist ausdrücklich statuiert, dass sich sowohl reine Lobbying-Unternehmen als auch Unternehmen mit Unternehmenslobbyisten bei ihrer Tätigkeit an einen Selbstregulierungsmechanismus in Form eines Verhaltenskodex halten müssen. Darauf müssen sie in ihrem Internetauftritt besonders hinweisen.

Abschließend heißt es in aller Klarheit, dass eine Tätigkeit als Lobbyist mit der eines staatlichen Funktionsträgers unvereinbar ist.

Sanktionen

Die Missachtung der Verhaltens- und Registrierungspflichten ist keineswegs ein Kavaliersdelikt: Es drohen Verwaltungsstrafen bis zu 60.000 Euro. Bei besonders schwerwiegenden und nachhaltigen Verstößen oder rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen kann eine Streichung aus dem Register erfolgen und damit die weitere Berufsausübung untersagt oder angedroht werden.

Neben diesen verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen ist auch zu beachten, dass Lobbying-Verträge mit einem nicht registrierten Lobbying-Unternehmen rechtsungültig sind. Es darf auch kein Erfolgshonorar bei Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Hand vereinbart werden, dies wird mit Nichtigkeit – und damit die Undurchsetzbarkeit des Entgeltanspruches – geahndet. Auch unangemessene Erfolgshonorarvereinbarungen werden mit Nichtigkeit bestraft. Bei Scheinentgeltvereinbarungen, die den wahren Wert des Auftrags übersteigen, droht der Verfall des überschießenden Entgeltteils zu Gunsten des Bundes.

Fazit

Bei aller Kritik zeichnet das LobbyG ein düsteres Sittenbild des derzeitigen Lobbying-Wesens in Österreich: Es handelt sich klar um eine Anlassgesetzgebung aufgrund der jüngsten Missstände. Einige Bestimmungen beschreiben direkt Umstände aus jüngster Zeit und Verfehlungen, die zukünftig nicht mehr zulässig sein sollen. Es ist bedenklich, dass es eines Gesetzes bedarf, um solch grundlegende (moralische) Fragen zu klären.

Ob das LobbyG tatsächlich die erhoffte Transparenz schafft und den Erwartungen gerecht wird, wird sich zeigen. Auf jeden Fall schafft es einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Personen/Unternehmen/Organisationen. Vage Begriffe und weit gespannte Definitionen bilden eine weitere Hürde bei der Anwendung des Gesetzes. Gespannt sein darf man freilich, wie rigoros etwas gegen eine Verletzung des Gesetzes unternommen wird, ob Geldstrafen (betragsmäßig) empfindlich ausfallen, Verträge für nichtig erklärt, Streichungen aus der Liste und damit Berufsverbote tatsächlich erfolgen werden.

Axel Anderl / Martina Grama

Dr Axel Anderl LL.M. (IT-Law) ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet den IT-, IP- und Media-Desk. axel.anderl@dbj.at

Mag. Martina Grama ist Anwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und Expertin für Urheber- und Medienrecht, IT-Recht und e-Commerce. martina.grama@dbj.at